



Abschluss der Vernehmlassung zur VISOS-Revision: Das ISOS im Faktencheck

Über dieses Dokument

Gemäss der Bundesverfassung (Art. 78) ist der Bund dafür zuständig, sein Kulturerbe zu schonen und zu erhalten. Dazu braucht er Instrumente. Die Ausarbeitung dieser Instrumente wird durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 5 NHG) vorgesehen.

Es beauftragt insbesondere den Bundesrat, nach Anhörung der Kantone drei Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung zu erstellen, darunter das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Das Inventar wird laufend aktualisiert und zählt zurzeit 1274 Ortsbilder vom Weiler bis zur Stadt, die in der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) aufgeführt sind.

Anlässlich der aktuell laufenden VISOS-Revision wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten (die auf der Website der Bundeskanzlei <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#EDI> publiziert sind) haben gezeigt, dass in Bezug auf das ISOS immer wieder Behauptungen kursieren, die einer faktischen Überprüfung nicht standhalten.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Kultur (BAK) dieses Dokument erstellt. Es listet einige der häufigsten und zentralen Behauptungen über ISOS auf, die im Rahmen von politischen Debatten geäussert und mitunter medial verbreitet werden, und unterzieht diese einem Faktencheck.

Behauptung	Stellungnahme
«Das ISOS wird stetig erweitert.»	Von der Erstinventarisierung zur Erstrevision gab es zwar tatsächlich einen Zuwachs von 30 Ortsbildern. Jedoch weisen alle zuletzt revidierten Kantone weniger Ortsbilder auf als bei der Erstinventarisierung . (SG: von 64 auf 62, SO von 37 auf 36, VD von 151 auf 141). Nur ZH ist von 72 auf 73 gestiegen. Angesichts der unbefriedigenden qualitativen Entwicklung der gebauten Umwelt in den letzten 30 Jahren ist im Laufe des zweiten Revisionszyklus mit einem Rückgang der Anzahl der Ortsbilder von nationaler Bedeutung zu rechnen . Das ISOS nimmt nicht alles auf. Jeder Ort, der im ISOS vorkommt, wird flächendeckend analysiert. Erhaltungsziele erhalten aber nur Quartiere, die mindestens 30 Jahre alt sind und einen gewissen räumlichen und architekturhistorischen Wert aufweisen. Deshalb wurden – entgegen anderslautender Behauptungen – zum Beispiel nur 76% und nicht 100% der Stadt Zürich als schützenswert (mit unterschiedlichen Erhaltungszielen) bezeichnet.
«Das ISOS stellt Objekte unter Schutz.»	Das ISOS würdigt Qualität, es stellt nichts unter Schutz . Es ist keine Schutzverfügung. Es soll als Entscheidungsgrundlage bei planerischen Massnahmen beigezogen werden, um die wertvollsten Schweizer Ortsbilder möglichst erhalten zu können. Das ist ein Ziel der Bundesverfassung .
«Beim Erlass des	Das liegt in der Natur des ISOS. Dieses bildet keine Planung . Bei der

<p><i>ISOS ist keine Mitwirkung der Bevölkerung vorgesehen.»</i></p>	<p>Festsetzung des ISOS ist nach dem bisherigen Schutzkonzept des NHG keine planerische Interessenabwägung durchzuführen. Vielmehr soll eine Inventarisierung nach einheitlichen objektiven (wissenschaftlichen) Kriterien erfolgen. Die Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen erfolgt erst in den nachfolgenden Planungs- und Bewilligungsverfahren.</p>
<p><i>«Das ISOS hat Rechtswirkung für Eigentümer, die nichts dazu sagen können.»</i></p>	<p>Das ISOS wird nach Anhören der Kantone durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Es obliegt den Kantonen zu entscheiden, wer sie in die Anhörung miteinbeziehen. Die Eigentümer werden dabei nicht begrüsst, weil das ISOS keine Sach- oder Nutzungsplanung, sondern ein Fachinventar nach Art. 5 NHG darstellt. Die eigentliche Interessenabwägung erfolgt erst im Rahmen des Planungs- oder Baubewilligungsverfahrens, in denen die Bevölkerung bzw. betroffene Eigentümer in der Regel Mitwirkungs- bzw. Einsprache- und Beschwerderechte haben.</p>
<p><i>«Das ISOS überwiegt heute automatisch alle anderen Interessen.»</i></p>	<p>Das ISOS ist die Grundlage für eine Interessenabwägung, und nicht bereits deren Resultat. Die Anwendung des ISOS bringt oft Unsicherheiten mit sich, namentlich im Zusammenhang mit der Entwicklung nach innen. Ortsbildschutz und Verdichtung verlangen nach hohen Planungs- und Umsetzungskompetenzen und einem geschärften Bewusstsein für die jeweiligen Anliegen. Allerdings wird das ISOS heute in Einzelfällen zur Durchsetzung von Partikularinteressen instrumentalisiert. Es handelt sich dabei um einen Missbrauch des Instruments.</p> <p>Der Bundesrat erteilte 2018 dem EDI und dem UVEK unter Einbezug weiterer Partner, Empfehlungen zu entwickeln, die aufzeigen sollen, wie mit den Qualitäten der ISOS-Objekte bei der Verdichtung umgegangen werden kann und Beispiele zu Prozessen, Verfahren und Instrumenten darlegen, mit deren Hilfe die entsprechenden Planungen erfolgreich umgesetzt werden können. Diese Arbeiten werden 2019 in Angriff genommen.</p>
<p><i>«Das ISOS ist im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung nicht tel quel zu übernehmen.»</i></p>	<p>Genau darauf beharrt auch das Bundesamt für Kultur (BAK). Bei der Erstellung von kantonalen oder kommunalen Planungen müssen die Behörden die ISOS-Wertungen mit in Betracht ziehen. Die ISOS-Wertungen haben jedoch in solchen Konstellationen nur indirekte und keinesfalls absolute Verbindlichkeitswirkungen. Neben dem ISOS sind dazu meistens zahlreiche weitere Gesichtspunkte in solche Interessenabwägungen einzubeziehen.</p>
<p><i>«Die gebaute Umwelt muss sich entwickeln können und an die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft anpassen.»</i></p>	<p>Entwicklung ist notwendig. Entwicklung muss aber auch akzeptiert sein, um erfolgreich zu werden – dafür braucht es Qualität, und dafür steht das ISOS ein. Das Instrument ISOS und das NHG verhindern keine Entwicklung, sondern sorgen für die vom Raumplanungsgesetz vorgeschriebene hochwertige Entwicklung der gebauten Umwelt. Das BAK setzt sich sehr ein für eine umfassende und zukunftsgerichtete Baukulturpolitik. Dazu gehört auch die Überwindung des falschen Gegensatzes: «Hier Denkmal, da Zeitgenössisch» sowie die Anerkennung, dass Erhaltung, Pflege und Schutz des Erbes und der Ortsbilder auch als Entwicklungsstrategie gelten, die mit neuen Ansätzen (neue Energiepolitik, neuer Verkehr, mehr Biodiversität, etc.) in Einklang gebracht werden können und sollen. Das ISOS ist dafür ein so geeignetes wie wichtiges Instrument.</p>

April 2019